

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00044 vom 3. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00044)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00044 du 3 février 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00044 del 3 febbraio 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2002 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, A.\_\_\_\_, geboren 1962, gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 49 % eine halbe Invalidenrente nebst Kinderrenten mit Wirkung ab 1. Dezember 2002 zu, da die Anspruchsvoraussetzungen des wirtschaftlichen Härtefalles erfüllt waren; dies mit dem Hinweis, dass über die Rentenansprüche ab September 1999 später verfügt werde (Urk. 2/1-2).

Hiegegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Werner Bodenmann, St. Gallen, mit Eingaben vom 22. Januar 2003 Beschwerde mit den Anträgen, es seien die Verfügungen vom 20. Dezember 2002 insoweit abzuändern, als ein Invaliditätsgrad von über 49 % verneint werde, und es sei A.\_\_\_\_ Invaliden- und Zusatzrenten basierend auf einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % zuzusprechen (Urk. 1/1-2 je S. 2). Ferner beantragte der Versicherte, es seien ihm die Leistungen ab Dezember 1996 zuzusprechen (Urk. 1/1-2 je S. 7 f. Ziff. 5).

1.2. Mit Verfügung vom 11. Februar 2003 sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Wirkung ab 1. September 1999 eine halbe Invalidenrente nebst Kinderrenten sowie (bis 30. Juni 2001) einer Zusatzrente für den Ehegatten zu, ebenfalls auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 49 % und unter Bejahung eines wirtschaftlichen Härtefalls (Urk. 20/1-6).

2. Mit Erstattung der Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2003 zog die IV-Stelle die angefochtenen Verfügungen sowie die Verfügungen vom 11. Februar 2003 teilweise in Wiedererwägung und führte aus, bei Berücksichtigung eines Teilzeitabzugs von 10 % beim Invalideneinkommen resultiere ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 54 % (Urk. 12 S. 1 Ziff. 2), weshalb dem Versicherten mit Wirkung ab 1. September 1999 eine halbe Rente zugesprochen werde (Urk. 14/1 und Urk. 25). Bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenauszahlung beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12 S. 2 f. Ziff. 3 f.).

Mit Eingabe vom 19. August 2003 (Urk. 17) führte der Versicherte sinngemäss aus, betreffend Invaliditätsgrad sei seinen Begehren entsprochen worden (Urk. 17 S. 4 Ziff. 5), machte geltend, er habe gegen die Verfügungen vom 11. Februar 2003 Einsprache erhoben (vgl. Urk. 18), und hielt betreffend Zeitpunkt der Auszahlung an der Beschwerde fest (Urk. 17 S. 2 ff. Ziff. 2 ff.).

Mit Gerichtsverfügung vom 26. August 2003 wurde auf den von der IV-Stelle zu erlassenden Einspracheentscheid hingewiesen (Urk. 21 Erw. 4.4). Mit

GerichtsverfÄ¼gung vom 21. Oktober 2003 wurde der IV-Stelle zum Erlass des Einspracheentscheids Frist angesetzt (Urk. 26), und mit GerichtsverfÄ¼gung vom 19. November 2003 wurde, nachdem innert Frist kein Einspracheentscheid ergangen war, der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 29).

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1.ÄÄÄÄÄÄ

1.1ÄÄÄÄ Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gefÄ¼hrt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Ä¼bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen fÄ¼hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestÄ¼tzt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

1.2ÄÄÄÄ Nach Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der VersicherungstrÄ¼ger eine VerfÄ¼gung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwÄ¼gen, bis er gegenÄ¼ber der BeschwerdebehÄ¼rde Stellung nimmt. Die neue VerfÄ¼gung oder der neue Einspracheentscheid beendet den Streit insoweit, als damit den AntrÄ¼gen der beschwerdefÄ¼hrenden Partei entsprochen wird. Soweit den BeschwerdeantrÄ¼gen nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit weiter; in diesem Fall muss die BeschwerdebehÄ¼rde auf die Sache eintreten, ohne dass die beschwerdefÄ¼hrende Partei die neue VerfÄ¼gung oder den neuen Einspracheentscheid anzufechten braucht (vgl. BGE 113 V 237). Einem nach der Vernehmlassung ergangenen WiedererwÄ¼gungsentscheid kommt jedoch nur die Bedeutung eines Antrages an das Gericht zu, wie zu entscheiden sei (ZAK 1989 S. 563 Erw. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310).

1.3ÄÄÄÄ Die Beschwerdegegnerin hat vor Erstattung der Beschwerdeantwort wohl neu verfÄ¼gt, aber Ä¼ber die gegen diese lite pendente ergangenen VerfÄ¼gungen erhobene Einsprache noch nicht entschieden.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Nachdem innert der vom Gericht angesetzten Frist (vgl. Urk. 26) kein Einspracheentscheid ergangen ist, rechtfertigt sich aus prozessÄ¼konomischen GrÄ¼nden die Entscheidung des Falles. Denn hÄ¼tte die Beschwerdegegnerin die Einsprache abgewiesen, wÄ¼re ihr Standpunkt deckungsgleich mit dem in den VerfÄ¼gungen festgehaltenen. HÄ¼tte sie hingegen die Einsprache ganz oder teilweise gutgeheissen, wÄ¼re dies, da nach Erstattung der Beschwerdeantwort erfolgt, lediglich als Antrag an das Gericht zu werten (vgl. vorstehend Erw. 1.2).

## E. 2

2.1ÄÄÄÄ GemÄ¼ss gefestigter hÄ¼chstgerichtlicher Praxis bildet bei einer VerfÄ¼gung grundsÄ¼tzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs und es ist nur

das Dispositiv anfechtbar (vgl. VerfÄ¼gung vom 24. Januar 2003, Urk. 3, Erw. 3.1).

Wird - wie vorliegend erfolgt - im Dispositiv eine halbe Rente zugesprochen, weil bei einem Ä¼ber 40 %, aber unter 50 % liegenden InvaliditÄ¼tsgrad ein wirtschaftlicher HÄ¼rtefall gegeben ist, so ist die HÄ¼he des InvaliditÄ¼tsgrades als Bestandteil der in den ErwÄ¼gungen enthaltenen BegrÄ¼ndung nicht selbststÄ¼ndig anfechtbar.

Davon kann nur abgewichen werden, wenn ein schutzwÄ¼rdiges Feststellungsinteresse besteht (vgl. BGE 121 V 317 Erw. 4a, 115 V 418 Erw. b/aa). Ein solches wird bejaht, wenn die Absicht besteht, demnÄ¼chst die Schweiz zu verlassen (BGE 106 V 93 Erw. 2), weil diesfalls die HÄ¼he des InvaliditÄ¼tsgrades von anspruchsentcheidender Bedeutung wÄ¼re. Dass sich die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge am InvaliditÄ¼tsgrad der Invalidenversicherung orientieren, vermag hingegen kein schutzwÄ¼rdiges Feststellungsinteresse zu begrÄ¼nden (unverÄ¼ffentlichtes Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 28. September 1998, I 164/98).

2.2 Eine allfÄ¼llige Absicht des BeschwerdefÄ¼hrers, demnÄ¼chst in sein Heimatland zu Ä¼bersiedeln, ist nicht mit Ä¼berwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben. Dies wurde von ihm auch nicht geltend gemacht, fÄ¼hrte er doch lediglich aus, es sei nicht auszuschliessen, Ä¼ dass er in der Zukunft wieder in seine Heimat zurÄ¼ckkehrenÄ¼ werde, obwohl er bereits seit lÄ¼ngerem in der Schweiz lebe und hier integriert sei (Urk. 5 S. 4 f. Ziff. 3a). Dass bei einer VerÄ¼nderung der wirtschaftlichen VerhÄ¼ltnisse die Voraussetzungen des wirtschaftlichen HÄ¼rtefalls entfallen kÄ¼nnten (Urk. 5 S. 5 Ziff. 3b), begrÄ¼ndet ebenfalls kein aktuelles Feststellungsinteresse, stÄ¼nde dem BeschwerdefÄ¼hrer doch der Rechtsweg gegen die dannzumalige HerabsetzungsverfÄ¼gung offen.

2.3 Somit bleibt festzuhalten, dass betreffend InvaliditÄ¼tsgrad - wie bereits in der GerichtsverfÄ¼gung vom 24. Januar 2003 ausgefÄ¼hrt - in Ermangelung eines schutzwÄ¼rdigen Feststellungsinteresses auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

2.4.1 Der VollstÄ¼ndigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass eine materielle PrÄ¼fung betreffend InvaliditÄ¼tsgrad zum Schluss fÄ¼hren wÄ¼rde, dass die ursprÄ¼nglich angefochtene und nicht die lite pendente erlassene VerfÄ¼gung zu bestÄ¼tigen wÄ¼re:

2.4.2 FÄ¼r die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsÄ¼tzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfÄ¼lligen Rentenbeginns abzustellen. Bevor die Verwaltung Ä¼ber einen Leistungsanspruch befindet, muss sie indessen prÄ¼fen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine erhebliche VerÄ¼nderung der hypothetischen BezugsgrÄ¼ssen eingetreten ist. Gegebenenfalls hat sie vor ihrem Entscheid einen weiteren Einkommensvergleich durchzufÄ¼hren (BGE 129 V 223 f. Erw. 4.2 in fine, 128 V 174, Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen F. vom 26. Mai 2003, I 156/02).

2.4.3 Das EidgenÄ¼ssische Versicherungsgericht hat im zur Publikation bestimmten Entscheid vom 28. August 2003 in Sachen C. (U 35/00) festgehalten, dass fÄ¼r die Bestimmung des Invalideneinkommens aufgrund von Angaben aus der Dokumentation

Über Arbeitsplätze (DAP) erforderlich ist, dass auf fünf DAP-Tätigkeiten abgestellt werden kann und dass diesfalls keine weiteren Abzüge zulässig sind. Gemäss den beizugewogenen DAP-Profilen den höchsten gerichtlichen Anforderungen nicht, so ist auf die Tabellen ohne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen, wobei in begründeten Fällen ein Abzug möglich ist (vgl. BGE 126 V 75).

2.4.4.1 Der Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs wurde von der Beschwerdegegnerin auf Dezember 1996 datiert (Urk. 13/46), weil in diesem Zeitpunkt, ein Jahr nach einem am 5. Dezember 1995 erlittenen Unfall, die gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vorausgesetzte Wartefrist abgelaufen war. Die für die Invaliditätsbemessung massgebenden Einkommen sind somit für das Jahr 1996 zu bestimmen.

2.4.5.1 Gemäss Arbeitgeberfragebogen vom 8. September 1997 erzielte der Beschwerdeführer seit 1995 ein Einkommen von monatlich Fr. 4'600.-- x 13 (Urk. 13/10 Ziff. 12). Das Valideneinkommen im Jahr 1996 beträgt somit Fr. 59'800.-- (Fr. 4'600.-- x 13).

2.4.6.1 Im polydisziplinären Gutachten vom 12. Dezember 2001 wurde festgehalten, dass beim Beschwerdeführer für körperlich maximal mittelschwer belastende Tätigkeiten (ohne Arbeiten in Zwangspositionen, länger dauernd vorgebeugt, rein sitzend oder rein stehend) eine zumindest 70%ige Arbeitsfähigkeit besteht (Urk. 13/42 S. 11 Ziff. 6.1.4).

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens ist deshalb auf das Einkommen abzustellen, das Männer mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige 1996 zu erzielen vermochten. Dieses belief sich auf Fr. 4'294.-- (LSE 1996 S. 17 Tab. TA1, Niveau 4), entsprechend Fr. 51'528.-- im Jahr (Fr. 4'294.-- x 12). Angepasst an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,9 Stunden (Die Volkswirtschaft 11/2000 S. 27 Tab. B9.2) und an die dem Beschwerdeführer verbleibende Arbeitsfähigkeit von 70 % ergibt dies den Betrag von Fr. 37'783.-- (Fr. 51'528.-- : 40,0 x 41,9 x 0,7).

Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer gemäss medizinischer Einschätzung nur noch ein Teilpensum zumutbar ist, rechtfertigt es, vom vorstehend ermittelten Betrag einen Abzug von 10 % vorzunehmen. Somit ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 34'005.-- (Fr. 37'783.-- x 0,9).

2.4.7.1 Ein Valideneinkommen von Fr. 59'800.-- im Jahr 1996 (vorstehend Erw. 2.4.5) und ein Invalideneinkommen von Fr. 34'005.-- im Jahr 1996 (vorstehend Erw. 2.4.6) ergeben eine Einkommenseinbusse von Fr. 25'795.--, entsprechend einem Invaliditätsgrad von 43 %.

### E. 3

3.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat die Nachzahlung der zugesprochenen Rente auf die zwölf der Anmeldung vom 28. September 2000 vorangegangenen Monate beschränkt (Urk. 2/1 Beiblatt S. 2). Der Beschwerdeführer beruft sich demgegenüber darauf, dass er sich bereits im Jahr 1997 angemeldet habe und das betreffende Verfahren aus nicht durch ihn zu vertretenden Gründen im Jahre 1998 abgeschlossen worden sei, ohne dass ihm die entsprechende Verfügung eröffnet worden wäre (Urk. 1/1 S. 7 Ziff. 5, Urk. 17 S. 3 Ziff. 4).

3.2. Der Beschwerdeführer hatte sich am 17. Juli 1997 erstmals zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 13/1). Da er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkam, wurde sein Leistungsbegehren abgewiesen; die entsprechende Verfügung vom 3. Dezember 1998 wurde dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt (Urk. 13/24), worauf dieser mitteilte, sein Mandat sei erloschen (vgl. Urk. 13/25). Daraufhin wurde sie am 15. Dezember 1998 dem Beschwerdeführer an seine damals bekannte Adresse zugestellt (Urk. 13/26).

3.3. Im Zeitpunkt der Zustellung der fraglichen Verfügung an den damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers konnte die Beschwerdegegnerin mangels entsprechender Mitteilung nicht wissen, dass dieser nicht mehr mandatiert gewesen sein soll. Sie durfte und musste davon ausgehen, dass das Vertretungsverhältnis (vgl. Urk. 13/01 S. 7) unverändert bestand.

3.4. Mit der Zustellung der Verfügung vom 3. Dezember 1998 an den damals bekannten Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde diese somit ordnungsgemäss eröffnet, womit sie - mangels Anfechtung - in Rechtskraft erwachsen ist.

3.5. Inwieweit der damalige Rechtsvertreter dabei pflichtgemäss gehandelt hat, ist eine Frage, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

3.6. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe die Gründe, die zur anspruchsverneinenden Verfügung vom 3. Dezember 1998 geführt hätten, nicht zu vertreten, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da es sich um Vorbringen handelt, die gegen die damalige, mittlerweile rechtskräftige Verfügung hätten ins Feld geführt werden müssen. Die Verfügung vom 3. Dezember 1998 kann nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

3.7. Der Beschwerdeführer beruft sich schliesslich auf Art. 48 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), wonach Nachzahlungen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erbracht werden, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnismachung vornimmt.

3.8. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG kommt hier nicht zum Zuge. Eine Anmeldung verliert nach ihrer rechtskräftigen Ablehnung (wie vorliegend, vgl. vorstehend Erw. 3.3) ihre Wirkung und ein späterer Leistungsanspruch kann nur durch eine neue Anmeldung gewahrt werden (ZAK 1965 384). Es wäre auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht gekannt hätte oder nicht hätte kennen können, denn einerseits erscheint es als höchst fraglich, ob die behauptete Unkenntnis der abweisenden Verfügung vom 3. Dezember 1998 als nicht kennen können des anspruchsbegründenden Sachverhalts gelten könnte und andererseits hat - wie dargelegt (vorstehend Erw. 3.3) - der damalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers diese behauptete Unkenntnis zu vertreten.

3.9. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine Gründe bestehen, die eine weitergehende Nachzahlung als die von der Beschwerdegegnerin verlangte rechtfertigen würden.

3.10. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Werner Bodenmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.